

Bundesblatt

79. Jahrgang.

Bern, den 28. Dezember 1927.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petuzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stampfli & Co in Bern*

Bundesbeschluss

über

**das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundes-
verfassung (Volksbegehren zur Erhaltung der Kursäle und
zur Forderung des Fremdenverkehrs).**

(Vom 14. Dezember 1927.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Kenntnissnahme des Initiativbegehrens um Abänderung des
Artikels 35 der Bundesverfassung (Volksbegehren zur Erhaltung der
Kursäle und zur Forderung des Fremdenverkehrs),
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 27. Juni 1927,
gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und Artikel 8 ff.
des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volks-
begehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Der Abstimmung des Volkes und der Stände wird folgendes Initiativ-
begehren unterbreitet:

„Die drei ersten Absätze des Artikels 35 der Bundesverfassung
werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

Die Kantonsregierungen können unter dem vom öffentlichen Wohl
geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925
in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern
ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur
Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint
und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke
dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf zwei Franken nicht übersteigen.

Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll "

II.

Die Bundesversammlung stimmt diesem Initiativbegehren zu und empfiehlt es Volk und Ständen zur Annahme.

III.

Der Bundesrat wird beauftragt, die für die Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 7. Dezember 1927.

Der Präsident: **R. Minger.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. Dezember 1927.

Der Präsident: **Dr. Emile Savoy.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.
Bern, den 14. Dezember 1927.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.



Bundesbeschluss über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Volksbegehren zur Erhaltung der Kursäle und zur Forderung des Fremdenverkehrs). (Vom 14. Dezember 1927.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1927
Date	
Data	
Seite	737-738
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.